

Quincy C. Lobach, LL.M.*

Zivilrechtliche Aspekte des geplanten Verschleißes

Abstract

Bei geplanter Obsoleszenz handelt es sich um Produktions-, Verkaufs- und Vertriebsstrategien des Produzenten, deren gemeinsames Ziel es ist, die Gebrauchsdauer eines Produktes (geplant) zu verringern und in dieser Weise vorzeitige Ersatzkäufe durch den Abnehmer zu veranlassen. Der Beitrag untersucht, ob, inwiefern und unter welchen Umständen das geltende Zivilrecht Abnehmer vor der Problematik des geplanten Verschleißes zu schützen vermag. Nach einer Darstellung der verschiedenen Erscheinungsformen der geplanten Obsoleszenz werden das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht, die Anfechtungsmöglichkeiten wegen Irrtums und arglistiger Täuschung, der mögliche Verstoß gegen die guten Sitten und Treu und Glauben, das Deliktsrecht sowie das ProdHaftG und das UKlaG thematisiert.

* Der Autor studierte Rechtswissenschaften an der University of Groningen (Niederlande) und absolviert derzeit einen Legum Magister an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Der vorliegende Beitrag entstand im Rahmen des Seminars zum Vertragsrecht unter der Leitung von Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

I. Einleitung

1. Allgemein

Geplante Obsoleszenz¹ ist, in aller Kürze, ein Sammelbegriff für die Verwendung von Produktions-, Verkaufs- und Vertriebsstrategien durch Produzenten, deren gemeinsames Ziel es ist, die Gebrauchsdauer eines Produktes (geplant) zu verringern und folglich vorzeitige Ersatzkäufe durch den Abnehmer zu veranlassen.

Zunächst wurde die geplante Obsoleszenz in der politik-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Literatur behandelt.² Die ältere Literatur hat teilweise einen gesellschafts- und systemkritischen, gegen die Massenproduktion und den Konsumismus agierenden Charakter.³

Von Theoretikern mag die geplante Obsoleszenz eine kritisch betrachtete Problematik sein, empirische Beweise zu ihrer Existenz in der realen Welt gibt es kaum. 1976 hieß es dazu: „Niemand weiß Konkretes; viele haben aber das Gefühl oder glauben zu spüren, dass es irgendwo eine Strategie [des geplanten Verschleißes] geben müsse“.⁴ Ebenso heutzutage zeichnet sich die Diskussion noch durch „anekdotischen Reichtum und Faktenarmut aus“,⁵ denn ob geplante Obsoleszenz „tatsächlich existiert, konnte bisher noch nicht quantitativ und nachvollziehbar belegt werden“.⁶ Nichtsdestotrotz werden in der Literatur zahlreiche, durchaus plausible Einzelbeispiele von Produkten angeführt, die aufgrund der vom Produzenten gewählten Konstruktion besonders anfällig für einen schnellen Verschleiß sind.⁷

¹ Vom lateinischen *obsolescere*: abnutzen, veraltern; auch: eingebauter Produktverschleiß, geplanter Verschleiß, künstliche Veralterung, vgl.; Wortmann, Geplanter Produktverschleiß als Rechtsproblem, 1983, S. 5 ff.; zur Definition siehe unten II. 1. a).

² Gregory, A Theory of Purposeful Obsolescence, Southern Economic Journal 14 (1947), No. 1, 24; Packard, Die große Verschwendung, 1960.

³ Vor allem Packard (Fn 2); siehe zu einem Überblick der früheren, hauptsächlich kritischen Literatur Röper/Marfeld, Gibt es geplanten Verschleiß?, 1976, S. 57 ff.

⁴ Röper/Marfeld (Fn. 3), S. 316; im Ergebnis konnte jedoch „für die Gegenwart bislang kein Beispiel von [geplantem Verschleiß] (...) ermittelt werden“, dies. (Fn. 3), S. 319.

⁵ Woidasky, in: Brönneke/Wechsler (Hrsg.), Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 107 (117).

⁶ Ebd., S. 108.

⁷ Ebd.

Ausgenommen einiger, hauptsächlich älterer Beiträge,⁸ hat sich die geplante Obsoleszenz bedauerlicherweise keines großen Interesses der Rechtswissenschaft erfreuen dürfen.

2. Ziel des Beitrags und Gliederung

Der vorliegende Beitrag untersucht in erster Linie, ob, inwiefern und unter welchen Umständen das geltende Zivilrecht Abnehmer vor der Problematik des geplanten Verschleißes schützen kann.

Die geplante Obsoleszenz ist eine (juristisch) schwer zu fassende Thematik. Demzufolge sind zunächst eine Unterscheidung der verschiedenen Erscheinungsformen, eine Theoretisierung und eine dogmatische Einordnung der geplanten Obsoleszenz erforderlich. Ferner ist zu thematisieren, auf welchen Produktmärkten und unter welchen Umständen sich auf geplante Obsoleszenz abzielende Strategien umsetzen lassen.

Im Hauptteil der Abhandlung wird geplanter Verschleiß aus zivilrechtlicher Perspektive betrachtet. Der Beitrag erörtert das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht, die Anfechtungsmöglichkeiten wegen Irrtums und arglistiger Täuschung, den möglichen Verstoß gegen die guten Sitten, den möglichen Verstoß gegen Treu und Glauben sowie das Deliktsrecht. Schließlich werden der Vollständigkeit halber das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) und das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) in Kürze erläutert.

II. Das Phänomen der geplanten Obsoleszenz

1. Definition und Erscheinungsformen

a) Definition

Geplante Obsoleszenz wird in der Literatur aufgrund ihrer unterschiedlichen Erscheinungsformen nicht einheitlich definiert. Gleichwohl sind einige zentrale Merkmale der geplanten Obsoleszenz zu erkennen. Zumeist wird auf die gemeinsame Zielsetzung der geplanten Obsoleszenz als Produktstrategie abgestellt. Sie besteht darin, die Gebrauchsdauer eines Produktes zu verringern um somit vorzeitige Ersatzkäufe zu veranlassen.⁹ Es kann sich dabei sowohl

⁸ In letzter Zeit *Rudkowski*, Geplanter Verschleiß – Rechtslage und Optionen des Gesetzgebers, RW 6 (2015), 278.

⁹ *Bulow*, An Economic Theory of Planned Obsolescence, *The Quarterly Journal of Economics* 101 (1986), No. 4, 729; *Kreiß*, in: Brönneke/Wechsler (Hrsg.), *Obsoleszenz interdisziplinär*, 2015, S. 51 (51 f.); *Röper/Marfeld* (Fn. 3), S. 9; *Rudkowski* (Fn. 8), 278 f.; *Schmidt*, *Obsoleszenz und Mißbrauch wirtschaftlicher Macht*, WuW 1971, 868 (868 f.).

um die Unterlassung von aus technischer Sicht möglichen Verbesserungen, als auch um bewusst im Produkt eingebaute Schwachstellen handeln.¹⁰

Es erscheint vor diesem Hintergrund sinnvoll, die Produktstrategie der geplanten Obsoleszenz vielmehr anhand seiner verschiedenen Erscheinungsformen zu betrachten. Bei der Definition der geplanten Obsoleszenz spielt nicht zuletzt die normative Bewertung der Zulässigkeit der jeweiligen Strategie – aus welcher Sicht auch immer – eine Rolle.¹¹ Sie wird unter **II. 2.** und **II. 3.** ausführlicher thematisiert.

b) Erscheinungsformen

Grundlegend ist die Theorie von *Packard*, der in seiner 1960 erschienenen Monographie „The Waste Makers“ (in deutscher Übersetzung: „Die Große Verschwendung“) drei Oberkategorien der geplanten Obsoleszenz unterscheidet.¹²

aa) Funktionale Obsoleszenz

Bei funktionaler Obsoleszenz veraltet „[e]in vorhandenes Erzeugnis (...) durch die Einführung eines neuen, das seine Funktionen besser erfüllt“.¹³

Vor allem seit der industriellen Revolution ist die Beschleunigung eines Prozesses von funktionaler Verbesserung zu beobachten.¹⁴ Viele Produkte sind in funktionaler Hinsicht größtenteils obsolet geworden, so etwa Pferd und Kutsche seit der serienmäßigen Produktion des Autos und die Kerze seit der Erfindung der Glühbirne.

Es stellt sich die Frage, ob die funktionale Obsoleszenz zu problematisieren ist. Zunächst ist sie nicht tatsächlich als ‚geplant‘ anzusehen; vielmehr scheint sie von den Erfindungen der (angewandten) Wissenschaften abhängig. Insbesondere wirkt eine solche Art der Obsoleszenz in einer von Innovation und Fortschritt angetriebenen Wirtschaft auf den ersten Blick unproblematisch.¹⁵ Im Detail können sich jedoch bei der funktionalen Obsoleszenz Schwierigkeiten ergeben. Zum einen kann es schwer zu beurteilen sein, ob ein vom Produzenten als funktional verbessert angepriesenes Produkt tatsächlich als solches anzusehen ist oder ob es sich lediglich um eine Scheinverbesserung

¹⁰ Vgl. *Wortmann* (Fn. 1), S. 17.

¹¹ So auch *Wortmann* (Fn. 1), S. 11.

¹² *Packard* (Fn. 2).

¹³ *Ebd.*, S. 73.

¹⁴ Vgl. *Wortmann* (Fn. 1), S. 13 ff.

¹⁵ *Ebd.*

handelt.¹⁶ Zum anderen ist die funktionale Obsoleszenz vor allem in Hinblick auf Verzögerung bei der Durchführung von aus technischer Sicht bereits möglichen Verbesserungen, d.h. die Rückhaltung bestimmter neuen Techniken und deren Einsatz in der Zukunft, kritisch zu betrachten.¹⁷

bb) Qualitative Obsoleszenz

Qualitative Obsoleszenz liegt vor, wenn „[e]in Erzeugnis versagt oder verschleißt zu einem bestimmten, geplanten, gewöhnlich nicht allzu fernen Zeitpunkt“.¹⁸ Qualitative Obsoleszenz ist mit geplantem Verschleiß gleichzustellen.

Praktisch kann eine solche Form der Obsoleszenz in äußerst unterschiedlichen Situationen in Erscheinung treten. Zunächst kann es sich handeln um die Verwendung von Materialien minderwertiger Qualität (z.B. Plastik statt Metall)¹⁹ oder die Anfertigung bestimmter Teile aus Materialien, die zwar grundsätzlich für den Zweck des Teils geeignet sind, allerdings aufgrund der vom Produzenten gewählten Dicke, Länge oder Menge besonders anfällig für einen schnelleren Verschleiß sind (z.B. Autoreifen aus dünnerem Gummi). Auch mittels Produktionsmethoden, die zur Verhinderung einer späteren Reparatur führen (z.B. der Verklebung von Schuhsohlen),²⁰ kann der Produzent Ersatzkäufe veranlassen.

Problematisch in diesem Rahmen ist nicht nur, dass Qualität oft mangels technischer Kenntnisse schwer zu beurteilen sein kann, sondern auch, dass sich die Frage stellt, von welchem Qualitätsbegriff im Allgemeinen auszugehen ist.²¹ Des Weiteren ist es Produzenten nicht zumutbar, bei der Herstellung eines Produktes immer nur die bestmöglichen Materialien zu verwenden. Dies

¹⁶ Wortmann (Fn. 1), S. 13 ff.

¹⁷ Vgl. Röper/Marfeld (Fn. 3), S. 23; Wortmann (Fn. 1), S. 15 f.; siehe dazu unten **III. 1. b) bb)**.

¹⁸ Packard (Fn. 2), S. 73.

¹⁹ Vgl. Wortmann (Fn. 1), S. 19.

²⁰ Schridde/Kreiß/Winzer, Geplante Obsoleszenz, 2015, S. 33, https://www.gruenebundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/themen_az/umwelt/PDF/Studie-Obsoleszenz-aktuell.pdf (Stand: 23.5.2016).

²¹ Qualität kann als zeitliche Lebensdauer (z.B. in Stunden, Jahren usw.) oder als eine Menge von Nutzungsvorgängen in absolutem Sinne (x-Nutzungen) oder im Sinne einer bestimmten Einheit (z.B. Kilometer) definiert werden. Fraglich ist, ob z.B. die Qualität eines Pkws aus allgemeiner normativer Sicht in Jahren oder in Nutzungskilometern zu beurteilen ist (oder eine Kombination von beiden). Je nach Benutzungszweck (z.B. zur Ausübung eines Taxibetriebs oder für die wöchentlichen Einkäufe) kann die Betrachtungsweise im Einzelfall zur unterschiedlichen Bewertung der Qualität des Pkws führen. Zum Qualitätsbegriff siehe Wortmann (Fn. 1), S. 18.

entspricht bei Gattungssachen auch weitgehend der Wertung des Gesetzes (vgl. § 243 Abs. 1 BGB). Eine hochwertige Materialverwendung ist ferner nicht stets im Interesse des Verbrauchers, da höhere Materialkosten im Allgemeinen eine preisstärkende Wirkung haben und ein Teil der Verbraucher somit gewissermaßen aus dem Markt gepreist wird. Schließlich ist aus empirischer Forschung ersichtlich geworden, dass etwa 60% der Flachbildfernseher entsorgt werden, bevor sie funktionsunfähig geworden sind, weil die Verbraucher ein besseres Gerät wollten.²² Eine minderwertige Materialverwendung ist insofern unproblematisch, effizient und unter Umständen sogar umweltschonend.

cc) Psychische Obsoleszenz

Unter psychischer Obsoleszenz versteht *Packard* „[e]in Erzeugnis, das qualitativ und in seiner Leistung noch gut ist, (...) als überholt und verschlissen betrachtet [wird], weil es aus Modegründen oder wegen anderer Veränderungen weniger begehrenswert erscheint“.²³

Zu den Verkaufsstrategien, die auf psychische Obsoleszenz abzielen, zählen u.a. Marketing, Werbung sowie Stil- und Modelländerung.²⁴ Durch die Anwendung solcher Strategien wird der Absatz ohne Preisherabsetzungen und ohne Produktverbesserungen angeregt.²⁵ Zum einen wird versucht, die subjektive Bewertung der Funktionsfähigkeit des Produktes durch den Verbraucher negativ zu beeinflussen.²⁶ Zum anderen wird dem Verbraucher trotz gleichbleibenden Grundnutzens eine Zunahme der Zusatznutzen in Aussicht gestellt.²⁷ Vor allem in der Kleidungs- und Modebranche hat sich die Verkaufsstrategie der psychischen Obsoleszenz als besonderes effektiv erwiesen.²⁸

dd) Abgrenzung

Bei der Abgrenzung zwischen den verschiedenen Erscheinungsformen der Obsoleszenz können sich Schwierigkeiten ergeben. So ist die sog. optische Obsoleszenz, d.h. eine Strategie, bei der das Produkt technisch noch

²² *Prakash/Deboust/Gsell/u.a.*, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“, 2015, S. 17, <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/einfluss-der-nutzungs-dauer-von-produkten-auf-ihre> (Stand: 23.5.2016).

²³ *Packard* (Fn. 2), S. 73.

²⁴ Siehe dazu ausführlich *Röper/Marfeld* (Fn. 3), S. 37 ff.

²⁵ *Wortmann* (Fn. 1), S. 37.

²⁶ Vgl. *Röper/Marfeld* (Fn. 3), S. 24.

²⁷ Vgl. *Schmidt* (Fn. 9), 871.

²⁸ Siehe dazu ausführlich *Röper/Marfeld* (Fn. 3), S. 293.

funktionsfähig ist, äußerlich aber abgenutzt aussieht,²⁹ einerseits als eine Form des qualitativen Verschleißes einzuordnen, andererseits in gewisser Weise eine Art der psychischen Obsoleszenz. Ebenso enthält die in der neuen Literatur beschriebene ethische Obsoleszenz, d.h. eine Verkaufsstrategie, die an den nachhaltigen und wertorientierten Konsum der Verbraucher appelliert,³⁰ Merkmale verschiedener Obsoleszenzformen. Wird der Verbraucher beispielsweise wegen der Energieineffizienz des alten Produktes zum Kauf eines neuen, energieeffizienteren Produktes bewogen, so könnte es sich in bestimmten Fällen sowohl um psychische Obsoleszenz als auch um funktionale Obsoleszenz handeln.

2. Wettbewerb und geplante Obsoleszenz

Zwischen (mangelndem) Wettbewerb und der Anwendung einer Absatzpolitik, die auf geplante Obsoleszenz abzielt, besteht ein enger Zusammenhang: Je geringer die Wettbewerbsintensität, desto erfolgreicher lassen sich Strategien der geplanten Obsoleszenz auf einem Produktmarkt umsetzen.³¹ *Gregory* deutet geplanten Verschleiß demnach als das Fehlen von effektivem Wettbewerb.³²

Ist auf einem bestimmten Markt eine Vielzahl von Anbietern aktiv, so würde dies zu Qualitätswettbewerb führen. Produzenten würden im Vergleich zu anderen Anbietern entweder qualitativ gleichwertige Produkte zu einem niedrigen Preis oder qualitativ hochwertigere Produkte zum gleichen Preis anbieten. Mechanismen der Preissenkungen bzw. Qualitätsverbesserungen lassen sich letztendlich auf einen kontinuierlichen Preiswettbewerb zurückführen.³³

Handelt es sich jedoch um einen Produktmarkt mit oligopolistischen Charakteristiken, so hat jeder Marktteilnehmer bei einer Preissenkung bzw. Qualitätsverbesserung zu befürchten, dass auch die anderen auf dem Markt aktiven Oligopolisten ihre Preise weiter verringern bzw. weitere Qualitätsverbesserung durchführen. Statt eines solchen Preiskrieges mit anderen Marktteilnehmern auszulösen, können Produzenten versuchen, die verschiedenen Strategien der geplanten Obsoleszenz anzuwenden, um in dieser Weise ihre Absätze aufrechtzuerhalten. Insbesondere auf stagnierenden Märkten wird der Preiswettbewerb durch geplante Obsoleszenz – in welcher Form auch immer – ersetzt.³⁴ Vor allem kommen Strategien in Betracht, mit denen Anbieter

²⁹ Vgl. *Schridde/Kreiß/Winzer* (Fn. 20), S. 59.

³⁰ Vgl. *Schridde/Kreiß/Winzer* (Fn. 20), S. 60 ff.

³¹ Vgl. *Wortmann* (Fn. 1), S. 37; *Schmidt* (Fn. 9), 873.

³² Vgl. *Gregory* (Fn. 2), 38.

³³ *Ebd.*

³⁴ Vgl. *Röper/Marfeld* (Fn. 3), S. 95; *Wortmann* (Fn. 1), S. 37.

versuchen, ihre Produkte von denen der Konkurrenz zu unterscheiden, etwa durch Marketing in Kombination mit häufigen Produktwechslern.³⁵ Ebenso kann geplanter Verschleiß, sofern dieser unter der Wahrnehmungsschwelle der Akteure an der Nachfrageseite des Marktes bleibt,³⁶ umgesetzt werden. Gerade wegen dieses Merkmals sind Verbrauchsgüter besonders gut für die Anwendung von derartigen Produktstrategien geeignet, denn Verbrauchern mangelt es in der Regel an den für die Bewertung eines Produktes erforderlichen technischen Kenntnissen.

Im Extremfall stimmen Marktteilnehmer Produktionsstrategien untereinander ab. In der älteren Literatur wird häufig das sog. *Phoebus*-Kartell von mehreren (oligopolistischen) Herstellern von Glühlampen erwähnt, das zum Ziel hatte, die Brenndauer der von den Teilnehmern herzustellenden Glühbirnen auf etwa 1000 Stunden zu beschränken.³⁷ Unter Umständen können die Vorschriften des Wettbewerbsrechts bezüglich Kartellen oder Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung eingreifen.³⁸

3. Problematik und Abgrenzung

a) Problematik

aa) Allgemein

Die normative Wertung des geplanten Verschleißes wird kontrovers diskutiert. In den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts wurde in der US-amerikanischen Literatur noch ein breiter Einsatz des geplanten Verschleißes als mögliche Lösung für die zur damaligen Zeit existierende Wirtschaftskrise vorgeschlagen.³⁹ Ebenso ist belegt worden, geplanter Verschleiß sei unter Umständen eine Voraussetzung für technologischen Fortschritt.⁴⁰ Heutzutage wird geplante Obsoleszenz deutlich kritischer betrachtet.

bb) Geplante Obsoleszenz aus der Sicht anderer Wissenschaftsdisziplinen

Geplanter Verschleiß führt zur Enttäuschung des Verbrauchers, nicht nur im Sinne eines negativen Empfindens, sondern auch aus wirtschaftlicher Sicht. Setzt man die wirtschaftliche Rationalität des Verbrauchers voraus, so stellt

³⁵ *Gregory* (Fn. 2), 39.

³⁶ Vgl. *Röper/Marfeld* (Fn. 3), S. 108; *Schmidt* (Fn. 9), 870; *Wortmann* (Fn. 1), S. 23 u. 33.

³⁷ *Röper/Marfeld* (Fn. 3), S. 232 sprechen vom Schulbeispiel des geplanten Verschleißes. Siehe auch *Wortmann* (Fn. 1), S. 23 u. 55 f.

³⁸ Dazu ausführlich *Schmidt* (Fn. 9), 875 ff.; *Wortmann* (Fn. 1), S. 75 ff.

³⁹ *London*, *Ending the Depression through Planned Obsolescence*, 1932.

⁴⁰ *Fishman/Gandal/Shy*, *Planned Obsolescence as an Engine of Technological Progress*, *The Journal of Industrial Economics* 41 (1993), No. 4, 361.

man fest, dass der Verbraucher, wäre er über den geplanten Verschleiß informiert gewesen, das von einer solchen Strategie betroffene Produkt nicht bzw. nicht zum gleichen Preis gekauft hätte.⁴¹ Aus volkswirtschaftlicher Perspektive ist geplanter Verschleiß ferner als suboptimale Allokation von Produktionsfaktoren und damit als eine Form von Wertvernichtung anzusehen.⁴² Insbesondere *Hillmann* brachte hervor, dass Obsoleszenz im Allgemeinen auf einem unverantwortlichen Umgang mit natürlichen Ressourcen beruht und die ständige Entsorgung funktionsunfähig gewordener Produkte eine Belastung für die Umwelt darstellt.⁴³ Schließlich wird die geplante Obsoleszenz moralisch und ethisch kritisch betrachtet.⁴⁴

In diesem Beitrag bleibt die Perspektive anderer Wissenschaftsdisziplinen im Übrigen außer Betracht. Auch aus rechtlicher Sicht bedarf das Thema jedoch einer Abgrenzung.

b) Abgrenzung: Geplanter Verschleiß als juristisches Problem

Zum einen ist zwischen den verschiedenen Erscheinungsformen der geplanten Obsoleszenz zu differenzieren. Die funktionale Obsoleszenz ist im Hinblick auf Fortschritt, Innovation und Effizienzverbesserungen grundsätzlich unproblematisch. Die psychische Obsoleszenz, wobei der Verbraucher nicht nur als ‚Opfer‘ der Industrie anzusehen ist, sondern den Kommerz auch willig vorantreibt,⁴⁵ könnte möglicherweise gesellschaftlich kritisch betrachtet, vom (Bürgerlichen) Recht kann sie jedoch schwer erfasst werden.⁴⁶ Die qualitative Obsoleszenz, d.h. geplanter Verschleiß, ist hingegen kritisch zu diskutieren und stellt das Thema dieses Beitrags dar.

Zum anderen ist innerhalb der Rechtsordnung abzugrenzen. Das öffentliche Recht bleibt im Übrigen größtenteils außen vor. Zu erwähnen sind an dieser

⁴¹ Siehe zum Verhältnis zwischen Zahlungsbereitschaft der Verbraucher und Qualität ausführlich *Kurz*, in: Brönneke/Wechsler (Hrsg.), *Obsoleszenz interdisziplinär*, 2015, S. 59 (61 ff.).

⁴² Vgl. *Gregory* (Fn. 2), 39.

⁴³ *Hillmann*, *Das Obsoleszenzproblem in einer Zeit der Wachstums- und Umweltkrise*, Jahrbuch der Absatz- und Verbrauchsforschung 21 (1975), 21 (36 ff.); ebenso *Packard* (Fn. 2), S. 233 ff.; *Röper/Marfeld* (Fn. 3), S. 328.

⁴⁴ Vor allem *Packard* (Fn. 2), *passim*.

⁴⁵ Ebenso *Röper/Marfeld* (Fn. 3), S. 51 ff.; *Wortmann* (Fn. 1), S. 25.

⁴⁶ Vgl. *Wortmann/Schimikowski*, *Geplanter Produktverschleiß und bürgerliches Recht*, ZIP 1985, 978 (978 f.).

Stelle insbesondere das Wettbewerbs- (GWB, AEUV), Lauterkeits- (UWG)⁴⁷ und Produktsicherheitsrecht (ProdSG).⁴⁸

Im Folgenden wird die qualitative Obsoleszenz als zivilrechtliche Problematik abgehandelt. Da sich eine Strategie des geplanten Verschleißes, wie bereits verdeutlicht worden ist, vor allem auf Verbrauchsgüter umsetzen lässt, ist bei der Abhandlung stets von einer archetypischen Situation auszugehen, in der ein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB eine von geplantem Verschleiß betroffene Sache i.S.d. § 90 BGB von einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB gekauft hat, sodass die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf (§ 474 ff. BGB) eingreifen. Das Werkvertragsrecht (§ 631 ff. BGB) bleibt somit unbesprochen.

Sukzessiv sind das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht (§§ 434 ff. BGB), die Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtrums (§ 119 Abs. 2 BGB), die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB), der Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 BGB), der Verstoß gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) und das Deliktsrecht (§§ 823 Abs. 1 und 2, 826 BGB), sowie einige weitere Institute (ProdHaftG, UKlaG) zu thematisieren.

III. Geplanter Verschleiß und Zivilrecht

1. Das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht der §§ 434 ff. BGB

Für die Geltendmachung der in § 437 BGB aufgelisteten Gewährleistungsrechte des Käufers ist stets erforderlich, dass die Sache mangelhaft ist (vgl. § 437 BGB). Zunächst ist deshalb auf den Begriff der Sachmängel einzugehen.

a) *Sachmangel* in abstracto

Kurzweg ist maßgeblich, ob bei Gefahrübergang die Ist-Beschaffenheit negativ von der Soll-Beschaffenheit der Sache abweicht.⁴⁹ Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Sachmangel vorliegt, kommt es demnach auf die Beschaffenheit der Sache an (vgl. § 434 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB).

aa) Beschaffenheit

Der Inhalt des Beschaffenheitsbegriffs, insbesondere dessen subjektiver oder objektiver Charakter, ist seit langem umstritten.⁵⁰ Das Gesetz geht von einem

⁴⁷ Dazu *Fezer*, in: Brönneke/Wechsler (Hrsg.), *Obsoleszenz interdisziplinär*, 2015, S. 205.

⁴⁸ Vgl. *Rudkowski* (Fn. 8), 279.

⁴⁹ Vgl. *Oechsler*, *Vertragliche Schuldverhältnisse*, 2013, Rn. 95.

⁵⁰ Vgl. *Westermann*, in: *MüKo-BGB III*, 7. Aufl. 2016, § 434 Rn. 6; siehe in diesem Rahmen für das alte Kaufrecht *Wortmann/Schimikowski* (Fn. 46), 979.

gemischt subjektiv-objektiven Verständnis des Begriffs aus,⁵¹ jedoch ohne die Beschaffenheit zu definieren.⁵² Zur Beschaffenheit einer Sache gehören jedenfalls „tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Bezüge (...), die ihren Grund im tatsächlichen Zustand der Sache selbst haben und ihr auf eine gewisse Dauer anhaften“.⁵³

Zunächst hängt die Beschaffenheit der Sache von den (konkludenten)⁵⁴ Vereinbarungen der Parteien ab (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB). Eine Parteivereinbarung kann insbesondere in einer Garantie (vgl. § 443 BGB) bestehen.⁵⁵

Mangels einer Parteivereinbarung ist auf die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung der Sache (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB) abzustellen.⁵⁶ Praktisch liegt mit der Absprache über den Verwendungszweck häufig ebenfalls eine Beschaffenheitsvereinbarung vor, sodass insofern eine gewisse Überschneidung denkbar ist.⁵⁷

Lässt sich kein vertraglicher Verwendungszweck feststellen, so kommt es bei der Beurteilung der Beschaffenheit auf die gewöhnliche Verwendung von Sachen der gleichen Art an (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB).⁵⁸ Der Beschaffenheitsbegriff des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB wird auf Werbeangaben bestimmter Personen erweitert (§ 434 Abs. 1 S. 3 BGB).⁵⁹ Bei der Feststellung der gewöhnlichen Verwendung der Sache ist die durchschnittliche gebräuchliche Verwendung einer Sache der vorliegenden Art maßgeblich.⁶⁰ Dabei sind die übliche Beschaffenheit der Sache und die objektiv berechnete Käufererwartung von Bedeutung.⁶¹

bb) Gefahrübergang und Gewährleistungsfrist

Der Käufer hat zur Geltendmachung seiner Gewährleistungsrechte wegen eines Mangels typischerweise zwar zwei Jahre Zeit (vgl. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB), für die Feststellung der Beschaffenheit der Sache bleibt jedoch der Zeitpunkt des

⁵¹ Vgl. *Matusche-Beckmann*, in: Staudinger, 2014, § 434 Rn. 73.

⁵² Vgl. *Weidenkauff*, in: Palandt, 75. Aufl. 2016, § 434 Rn. 9 ff.

⁵³ *Weidenkauff* (Fn. 52), § 434 Rn. 11.

⁵⁴ *Matusche-Beckmann* (Fn. 51), § 434 Rn. 64; *Westermann* (Fn. 50), § 434 Rn. 16.

⁵⁵ Vgl. *Matusche-Beckmann* (Fn. 51), § 434 Rn. 42.

⁵⁶ Vgl. *ebd.*, § 434 Rn. 73.

⁵⁷ Vgl. *Matusche-Beckmann* (Fn. 51), § 434 Rn. 18 u. 22.

⁵⁸ Vgl. *Matusche-Beckmann* (Fn. 51), § 434 Rn. 81.

⁵⁹ Vgl. *Matusche-Beckmann* (Fn. 51), § 434 Rn. 96 ff.; *Westermann* (Fn. 50), § 434 Rn. 27 ff.

⁶⁰ *Matusche-Beckmann* (Fn. 51), § 434 Rn. 24.

⁶¹ *Ebd.*

Gefahrübergangs ausschlaggebend.⁶² Die Gefahr geht in der Regel bei der Übergabe der Sache auf den Käufer über (§ 446 S. 1 BGB). Handelt es sich um einen Versendungskauf (vgl. § 447 BGB), so gilt für Verbraucher eine Sonderregelung (§ 474 Abs. 4 BGB).

c) Beweislastumkehr bei Verbrauchsgüterkauf

Sofern es sich gemäß § 474 BGB um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, gilt die widerlegbare Vermutung,⁶³ dass wenn ein Sachmangel sich innerhalb von sechs Monaten seit dem Gefahrübergang zeigt, die Sache bereits bei Gefahrübergang „zumindest im Ansatz“ mangelhaft war,⁶⁴ es sei denn, die Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar (§ 476 BGB).

b) Sachmangel und geplanter Verschleiß

Bei der Beantwortung der Frage, ob und inwiefern bei einem von geplantem Verschleiß betroffenen Produkt ein Sachmangel i.S.d. § 434 Abs. 1 BGB vorliegt, sei zunächst darauf hingewiesen, dass Obsoleszenzstrategien des Herstellers üblicherweise darauf ausgerichtet sind, dass das Produkt den kaufrechtlichen Gewährleistungsstandards (gerade) noch entspricht und der Verschleiß erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ans Tageslicht tritt.⁶⁵ Demzufolge ist die Geltendmachung der Gewährleistungsrechte durch den Verbraucher keine einfache Angelegenheit. Nichtsdestotrotz könnte das Gewährleistungsrecht eingreifen und den Abnehmer vor geplantem Verschleiß schützen, wenn auf die Schwachstelle der Sache als solche – nicht auf die Wirkung der Schwachstelle, d.h. das Funktionsunfähigwerden des Produktes – als Mangel i.S.d. § 434 Abs. 1 BGB abgestellt wird.⁶⁶

Es ist davon auszugehen, dass bei einem Verbrauchsgüterkauf in der Regel keine Beschaffenheitsvereinbarung vorliegt (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB). Selbst wenn sich ein besonderer vertraglicher Verwendungszweck feststellen ließe, ist die von geplantem Verschleiß betroffene Sache bei Gefahrübergang – die künftige Entwicklung der Sache ist unerheblich⁶⁷ – typischerweise ohne Weiteres funktionsfähig und somit für deren Zweck geeignet. Im Regelfall wird es freilich auf die übliche Beschaffenheit der Sache ankommen. Dabei ist auf

⁶² *Matusche-Beckmann* (Fn. 51), § 434 Rn. 5.

⁶³ Vgl. *Matusche-Beckmann* (Fn. 51), § 476 Rn. 2.

⁶⁴ *EuGH*, C-497/13, ECLI:EU:C:2015:357 – *Faber/Hazet Ochten*; siehe dazu ausführlich unten **III. 1. c)** dd).

⁶⁵ Ebenso *Rudkowski* (Fn. 8), 280.

⁶⁶ *Ebd.*

⁶⁷ *Matusche-Beckmann* (Fn. 51), § 434 Rn. 56; *Westermann* (Fn. 50), § 434 Rn. 11.

Sachen gleicher Art und die berechtigte Käufererwartung abzustellen, bei der dem Stand der Technik eine besondere Bedeutung zukommt.

aa) Sachen gleicher Art; Vergleichsmaßstab

Mangels einer anderweitigen Vereinbarung ist der Verkäufer bei dem Gattungskauf – um den es sich in der Regel bei Verbrauchergütern handelt – zur Leistung von Sachen mittlerer Art und Güte verpflichtet (§ 243 Abs. 1 BGB).⁶⁸ Die Verweisung des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB auf „Sachen der gleichen Art“ setzt eine Vergleichsgruppe voraus. Sie soll nicht zu eng verstanden werden, insbesondere nicht in dem Sinne, dass die sonstigen Produkte aus der gleichen Produktionsserie die Vergleichsgruppe bilden. Vielmehr sind ähnliche Sachen mit dem gleichen Verwendungszweck und in derselben Preisklasse heranzuziehen.⁶⁹ So war bei einer Streitigkeit über die Beschaffenheit eines Dieselfahrzeuges mit Partikelfilter weder auf Dieselfahrzeuge des gleichen Herstellers (zu eng), noch auf alle Dieselfahrzeuge (zu weit), sondern auf Dieselfahrzeuge mit Partikelfilter aller Marken abzustellen.⁷⁰

Falls nur die Kaufsache von geplantem Verschleiß betroffen ist, Sachen gleicher Art jedoch nicht, bleibt sie hinter den marktüblichen Qualitätsstandards zurück, fehlt die übliche Beschaffenheit und ist die Mangelhaftigkeit somit in der Regel zu bejahen.⁷¹ Sind alle Sachen in der Vergleichsgruppe jedoch von geplantem Verschleiß betroffen – wenden also alle Produzenten einer bestimmten Sache derartige Strategien an – so kann das Vorliegen der üblichen Beschaffenheit nicht verneint werden. Dabei stellt sich die Frage, ob die Beschaffenheit der Sache in einer solchen Konstellation den Erwartungen des Käufers entspricht.

bb) Käufererwartung und Stand der Technik

In der Literatur ist umstritten, inwiefern dem Merkmal der Käufererwartung eigenständige Bedeutung zukommt.⁷² Dies wird zum Teil verneint, denn was der Käufer berechtigterweise erwarten könne, sei die marktübliche Beschaffenheit.⁷³ Dem ist jedoch entgegenzuhalten, abgesehen vom Wortlaut des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB, der von Gleichrangigkeit der Merkmale durch die Konjunktion „und“ ausgeht,⁷⁴ dass gerade wenn geplanter Verschleiß zur

⁶⁸ Vgl. *Wortmann/Schimikowski* (Fn. 46), 979.

⁶⁹ *Matusche-Beckmann* (Fn. 51), § 434 Rn. 90; *Westermann* (Fn. 50), § 434 Rn. 25; *Rudkowski* (Fn. 8), 282.

⁷⁰ BGH, NJW 2009, 2056.

⁷¹ *Rudkowski* (Fn. 8), 282.

⁷² *Ebd.* und die dortige Verweisungen.

⁷³ So z.B. *Matusche-Beckmann* (Fn. 51), § 434 Rn. 93.

⁷⁴ Vgl. *Rudkowski* (Fn. 8), 283.

marktüblichen Beschaffenheit gehört, freilich nicht hingenommen werden dürfte, dass eine solche Beschaffenheit dadurch der Käufererwartung entspräche. Demzufolge ist denkbar, dass die geplant verschleißende Sache zwar die übliche Beschaffenheit im Vergleich zu Sachen gleicher Art aufweist hingegen nicht die von dem Käufer zu erwartende Beschaffenheit hat.⁷⁵ Welche Beschaffenheit der Käufer erwarten kann, ist objektiv zu bestimmen.⁷⁶ Dabei spielt der allgemeine Stand der Technik⁷⁷ eine Rolle.

Der Käufer kann grundsätzlich erwarten, dass die Sache dem Stand der Technik entspricht.⁷⁸ Gleichzeitig sind bei der Ausfüllung des Begriffs „Stand der Technik“ Zumutbarkeitserwägungen zugunsten des Herstellers zu berücksichtigen.⁷⁹ Nicht jede Schwachstelle führt zu dem Ergebnis, dass die Sache hinter dem Stand der Technik zurückbleibt, denn andernfalls würden Hersteller zu unzumutbaren Qualitätserhöhungen gezwungen werden.⁸⁰ Das technisch Höchstmögliche würde mit anderen Worten zum Marktstandard für alle derartigen Sachen erhoben werden.⁸¹ Ebenfalls spielt die Preisklasse, in der das Produkt positioniert ist, eine Rolle;⁸² von Sachen aus den niedrigeren Schichten eines Produktmarktes dürften die Erwartungen bezüglich der Leistungsfähigkeit des Produktes, auch im Hinblick auf dessen Lebensdauer, freilich nicht so hoch sein wie bei Luxussachen der gleichen Art.

Die Rechtsprechung geht indes davon aus, dass die Tatsache, dass „der Stand der Technik hinter der tatsächlichen oder durchschnittlichen Käufererwartung zurückbleibt“ nicht zur Bejahung der Mangelhaftigkeit der Sache führen kann.⁸³ Bezogen auf die kollektive Rückhaltung neuer Techniken durch Hersteller bedeutet dies, dass der Käufer sich mit den marktüblichen Standards zufrieden geben muss. Auch hier sind die obengenannten Unzumutbarkeitserwägungen zugunsten des Herstellers ausschlaggebend und ist die Rechtsprechung somit zu billigen.

c) Zwischenergebnis zur Mangelhaftigkeit

Im Allgemeinen lässt sich schwer feststellen, ob eine von geplantem Verschleiß

⁷⁵ Im Ergebnis ebenso *Rudkowski* (Fn. 8), 283.

⁷⁶ Vgl. *Matusche-Beckmann* (Fn. 51), § 434 Rn. 95.

⁷⁷ Zum Begriff des Stands der Technik ausführlich mit Verweisungen *Rudkowski* (Fn. 8), 284 f.

⁷⁸ *Ebd.*

⁷⁹ *Ebd.*

⁸⁰ *Ebd.*

⁸¹ *Ebd.*

⁸² Vgl. *Matusche-Beckmann* (Fn. 51), § 434 Rn. 92.

⁸³ *BGH*, NJW 2009, 2056; billigend *Matusche-Beckmann* (Fn. 51), § 434 Rn. 90.

betroffene Sache mangelhaft i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB ist. Im Einzelfall scheint dies jedoch, insbesondere bei krassen Fällen von geplantem Verschleiß, nicht von vornherein ausgeschlossen zu sein. Gleichwohl zeigen sich weitere Schwierigkeiten bezüglich der Frist und der Beweislast, die der Geltendmachung der Gewährleistungsrechte praktisch häufig entgegenstehen.

dd) Verjährungsfrist und Beweislast

Die Schwachstelle der Sache als solche, auf die, so ist oben bereits verdeutlicht worden, abzustellen ist, muss erst einmal vom Käufer gefunden und bewiesen werden, und zwar, bevor die Wirkung der Schwachstelle zum Vorschein gekommen ist, denn der Art des geplanten Verschleißes nach ist es zu diesem Zeitpunkt in der Regel wegen Ablaufs der Verjährungsfrist bereits zu spät.⁸⁴ Die Beweislastumkehr des § 476 BGB hilft dem Käufer in der Regel nur bedingt.

In der deutschen höchstrichterlichen Rechtsprechung wird die Beweislastumkehr dahingehend ausgelegt, dass der Käufer beweisen muss, dass (i) binnen sechs Monaten nach Gefahrübergang (ii) ein Sachmangel aufgetreten ist (iii) dessen Ursache einen vertragswidrigen Zustand darstellt.⁸⁵ Insbesondere bei sog. latenten Mängeln, d.h. bereits in der Sache vorhandener Mängel, die sich zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs noch nicht gezeigt haben,⁸⁶ so wie die geplante Schwachstelle in der Regel einzuordnen ist, kann die Ursache des Sachmangels zu Beweisschwierigkeiten führen. Gelingt es dem Käufer nicht, den Beweis bezüglich der Ursache des Mangels zu liefern, z.B. weil mehrere Ursachen in Betracht kommen, die teils schon und teils nicht eine vertragswidrige Beschaffenheit begründen, so geht dies zulasten des Käufers.⁸⁷ Im Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie,⁸⁸ dessen Umsetzung die Beweislastumkehrvorschrift des § 476 BGB dient, scheint eine lediglich zeitliche Vermutung nicht haltbar.⁸⁹

Im *Faber/Hazet Ochten*-Urteil hat der *EuGH* angenommen, dass die Beweisvermutung nicht nur einen zeitlichen, sondern auch einen inhaltlichen Charakter

⁸⁴ Vgl. *Rudkowski* (Fn. 8), 285; *Wortmann* (Fn. 1), S. 121.

⁸⁵ *BGH*, NJW 2006, 434.

⁸⁶ Vgl. *Matusche-Beckmann* (Fn. 51), § 476 Rn. 17.

⁸⁷ *BGH*, NJW 2014, 1086.

⁸⁸ Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.5.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABIEG Nr. L 171 v. 7.7.1999, S. 12 ff.

⁸⁹ Vgl. *Pfeiffer*, in: NK-BGB II/2, 2. Aufl. 2012, Art. 5 Kauf-RL Rn. 5 ff.; ebenso *Brönneke*, in: Brönneke/Wechsler (Hrsg.), *Obsoleszenz interdisziplinär*, 2015, S. 185 (192 f.).

hat.⁹⁰ Beweist der Verbraucher, dass (i) die Sache nicht vertragsgemäß ist und (ii) diese Vertragswidrigkeit binnen sechs Monaten nach der Lieferung offenbar geworden ist, so greift die Vermutung ein, dass die Vertragswidrigkeit zumindest im Ansatz bereits bei der Lieferung der Sache vorlag, auch wenn sich diese erst später herausgestellt hat.⁹¹ Insbesondere muss der Verbraucher weder den Beweis für den Grund der Vertragswidrigkeit liefern, noch beweisen, dass die nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung dem Verkäufer zuzurechnen ist.⁹²

c) Ergebnis zum kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht

Produktstrategien des geplanten Verschleißes haben im Allgemeinen gerade die Umgehung des Gewährleistungsrechts zum Ziel, sodass das Kaufrecht üblicherweise keinen Schutz vor geplantem Verschleiß zu bieten vermag. Die Mangelhaftigkeit der von geplantem Verschleiß betroffenen Sache ist in der Regel nicht nur zu verneinen, sondern auch wenn ein Sachmangel vorliegt, wird der Käufer üblicherweise auf beweisrechtliche Schwierigkeiten stoßen.

2. Anfechtung wegen Eigenschaftsirrums (§ 119 Abs. 2 BGB)

Hat der Käufer sich über die im Verkehr als wesentlich angesehenen Eigenschaften der Person oder der Sache geirrt, so kann er seine Willenserklärung nach §§ 119 Abs. 2, 121, 142 Abs. 1, 143 BGB anfechten.

a) Konkurrenz: Verhältnis der Irrtumsanfechtung gemäß § 119 Abs. 2 BGB zum kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht

Zwischen der Irrtumsanfechtung gemäß § 119 Abs. 2 BGB und dem kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht kann eine Anspruchskonkurrenz bestehen, sofern der Käufer sich über eine wesentliche Eigenschaft der Kaufsache, die gleichzeitig eine vertragswidrige Beschaffenheit begründet, geirrt hat.⁹³ Im Verhältnis zur Irrtumsanfechtung stellen die §§ 434 ff. BGB eine Sonderregelung dar, die vorrangig zur Anwendung kommt, denn andernfalls würden zum einen mehrere Schranken des Kaufrechts – u.a. keine Lösung vom Vertrag bei grob fahrlässiger Unkenntnis vom Mangel (vgl. § 442 Abs. 1 S. 2 BGB) aber auch die Nachfristsetzung der §§ 437, 439, 323 BGB – unterlaufen werden. Zum anderen könnte die Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB (vgl. für

⁹⁰ EuGH, C-497/13, ECLI:EU:C:2015:357 – *Faber/Hazet Ochten*.

⁹¹ EuGH, C-497/13, ECLI:EU:C:2015:357 – *Faber/Hazet Ochten*, Rn. 68-72.

⁹² EuGH, C-497/13, ECLI:EU:C:2015:357 – *Faber/Hazet Ochten*, Rn. 70.

⁹³ *Armbrüster*, in: MüKo-BGB I, 7. Aufl. 2015, § 119 Rn. 29; *Singer*, in: Staudinger, 2012, § 119 Rn. 109.

die Anfechtung (§ 142 Abs. 1 BGB) umgangen werden.⁹⁴ Der Meinungsstreit bezüglich des Vorranges des Gewährleistungsrechts vor Gefahrübergang bleibt im Übrigen mangels praktischer Bedeutung für den geplanten Verschleiß an dieser Stelle unbesprochen.⁹⁵

Vor diesem Hintergrund muss eine Anfechtung wegen Irrtums über verkehrswesentliche Eigenschaften der Sache, während der Irrtum zugleich eine vertragswidrige Beschaffenheit und damit einen Mangel i.S.d. Kaufrechts begründet, ausscheiden. Auf das Vorliegen von geplantem Verschleiß bezogen wird dies in der Regel der Fall sein, sodass eine Irrtumsanfechtung nicht in Betracht kommt.⁹⁶

b) Nicht vom Gewährleistungsrecht gesperrte Konstellationen

aa) Preis

Möglicherweise könnte ein Eigenschaftsirrtum des Käufers über den Preis der Sache eine Anfechtung gemäß § 119 Abs. 2 BGB begründen.

Eigenschaften sind alle wertbildenden Faktoren, nicht jedoch der Wert der Sache selbst.⁹⁷ Folglich sind Preisirrtümer insofern unbeachtlich. Eine dahingehende Argumentation, dass die von geplantem Verschleiß betroffene Sache für den Käufer preislich weniger wert ist, sodass er sich über den Preis der Sache geirrt habe, muss überdies aufgrund des der Marktwirtschaft zugrunde liegenden Systems der freien Preisbildung von vornherein ausscheiden.⁹⁸ Anders ist es, wenn der Käufer sich über die Gebrauchsdauer der Sache Vorstellungen gemacht hat und diese Erwägungen sich kausal auf die Bereitwilligkeit zur Zahlung des Preises ausgewirkt haben. In einem solchen Fall kann die Gebrauchsdauer – nicht der Preis als solche – einen wertbildenden Faktor darstellen.⁹⁹

bb) Irrtum über die Lebensdauer der Sache als wertbildender Faktor

Sofern es sich um einen Irrtum bezüglich der Lebensdauer der Sache handelt, sodass für die Irrtumsanfechtung keine Sperrwirkung der §§ 434 ff. BGB anzunehmen ist, stellt sich die Frage, ob ein Irrtum des Erklärenden über die

⁹⁴ *Armbrüster* (Fn. 93), § 119 Rn. 29; *Oechsler* (Fn. 49), Rn. 478; *Westermann* (Fn. 50), § 437 Rn. 53.

⁹⁵ Dazu *Armbrüster* (Fn. 93), § 119 Rn. 32.

⁹⁶ Vgl. *Rudkowski* (Fn. 8), 289.

⁹⁷ Vgl. *Armbrüster* (Fn. 93), § 119 Rn. 103; *Ellenberger*, in: Palandt, 75. Aufl. 2016, § 119 Rn. 23 ff.

⁹⁸ *Armbrüster* (Fn. 93), § 119 Rn. 131.

⁹⁹ Vgl. *ebd.*

künftigen Entwicklungen der Sache ihn zur Anfechtung berechtigt. Dies ist unter Umständen zu bejahen, sofern der Anfechtende sich bei der Abgabe der Willenserklärung konkrete Fehlvorstellungen über künftige vertragsbezogene Entwicklungen gemacht hat.¹⁰⁰

Auf den geplanten Verschleiß bezogen wird eine Anfechtung jedoch ausscheiden, da sich der Erklärende bezüglich der Lebensdauer der Sache üblicherweise (gar) keine bzw. keine für seine Erklärung ursächliche Fehlvorstellungen gemacht hat. Darüber hinaus stellt die Gebrauchsdauer im Allgemeinen keine verkehrswesentliche Eigenschaft der Sache dar,¹⁰¹ sodass die Anfechtung auch aus diesem Grund nicht durchgeht. Selbst wenn enttäuschte Erwartungen vorliegen, wird es sich in der Regel „um eine bloße Prognose für die weit nach Abgabe der Vertragserklärungen liegende Zukunft, nicht um eine im Zeitpunkt des Vertragsschlusses objektiv nachweisbare Tatsache“ handeln.¹⁰² Der Erklärende trägt somit üblicherweise das Risiko für seine unerfüllten Erwartungen.¹⁰³ Dieses Ergebnis ist auch zu billigen, denn der Verkäufer hat nicht uneingeschränkt das Risiko für die Lebensdauer der Sache zu tragen, zumal die Langlebigkeit des Produktes nach der Übergabe insbesondere von dem Umgang mit der Sache durch den Käufer abhängig ist.¹⁰⁴

c) Ergebnis zur Anfechtung wegen Eigenschaftsirrturns

In der Regel wird die Anfechtung wegen Eigenschaftsirrturns bei geplantem Verschleiß vom kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht gesperrt, da der Irrtum sich auf die Beschaffenheit der Sache bezieht. Denkbar ist jedoch, dass die Gebrauchsdauer der Sache einen wertbildenden Faktor darstellt. Für den Verbrauchsgüterkauf ist dies freilich unrealistisch. Die praktische Bedeutung der Anfechtung wegen Eigenschaftsirrturns für die vorliegende Problematik ist somit beschränkt.¹⁰⁵

3. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 Abs. 1 Var. 1 BGB)

Wurde der Erklärende arglistig getäuscht, so ist er innerhalb eines Jahres nach Entdeckung der Täuschung zur Anfechtung seiner Willenserklärung berechtigt (§§ 123 Abs. 1, 124 Abs. 1 und 2 S. 1, 142 Abs. 1, 143 BGB).

¹⁰⁰ *Armbrüster* (Fn. 93), § 119 Rn. 117.

¹⁰¹ Vgl. *Ellenberger* (Fn. 97), § 119 Rn. 23 ff.

¹⁰² *Rudkowski* (Fn. 8), 290.

¹⁰³ *Armbrüster* (Fn. 93), § 119 Rn. 117.

¹⁰⁴ *Rudkowski* (Fn. 8), 290.

¹⁰⁵ Im Ergebnis ebenso *Wortmann* (Fn. 1), S. 115 f.

a) Abgrenzung und Konkurrenz

aa) Abgrenzung zur Irrtumsanfechtung des § 119 Abs. 2 BGB

Kann der Käufer sowohl wegen arglistiger Täuschung (§ 123 Abs. 1 Var. 1 BGB) als auch wegen Irrtums (§ 119 Abs. 2 BGB) anfechten, ist aus seiner Sicht die erstgenannte Alternative freilich zu bevorzugen. Nicht nur bezüglich der Anfechtungsfrist (ein Jahr nach Entdeckung der Täuschung durch den Erklärenden, §§ 123, 124 Abs. 1 und 2 BGB gegenüber „unverzüglich“ nachdem der Anfechtungsberechtigte vom Irrtum Kenntnis erlangt, §§ 121 Abs. 1, 119 Abs. 2 BGB) sondern vor allem im Hinblick auf die mögliche Schadensersatzpflicht des Anfechtenden wird der Käufer die Anspruchsgrundlage des § 123 BGB präferieren.¹⁰⁶ Bei der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung macht sich der Anfechtende dem Erklärungsempfänger gegenüber nicht schadensersatzpflichtig. Ficht der Käufer jedoch wegen Irrtums an, so ist er dem Anfechtungsgegner gegenüber zum Ersatz des negativen Interesses verpflichtet (§ 122 Abs. 1 BGB), es sei denn, der Geschädigte kannte den Grund der Anfechtbarkeit oder musste ihn kennen (§ 122 Abs. 2 BGB). Letzteres wird bei geplantem Verschleiß in der Regel nicht der Fall sein, denn Hersteller und Verkäufer sind meist nicht identisch, sodass der Verkäufer die Schwachstelle regelmäßig weder kennt, noch ihm diesbezüglich fahrlässige Unkenntnis vorgeworfen werden kann (vgl. § 122 Abs. 2 BGB).

bb) Konkurrenz zum kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht

Anders als § 119 Abs. 2 BGB wird die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 Abs. 1 Var. 1 BGB) mangels Schutzwürdigkeit des arglistig täuschenden Erklärungsempfängers nicht durch die Vorschriften des Gewährleistungsrechts (§§ 434 ff. BGB) gesperrt.¹⁰⁷

b) Voraussetzungen der arglistigen Täuschung

Eine arglistige Täuschung liegt nur dann vor, wenn der Täuschende die Unrichtigkeit der Angaben kennt und den Getäuschten wissentlich und willentlich (i.S.d. *dolus eventualis*)¹⁰⁸ durch die Falschangaben zur Abgabe einer Willenserklärung bewegt, die der Getäuschte sonst nicht oder nicht mit gleichem Inhalt abgegeben hätte.¹⁰⁹ Dabei kann es sich sowohl um Falschangaben des Täuschenden (positiv) als auch um die Unterlassung einer

¹⁰⁶ Vgl. *Armbrüster* (Fn. 93), § 123 Rn. 1 f.

¹⁰⁷ Vgl. *ebd.*, § 119 Rn. 89; *Westermann* (Fn. 50), § 437 Rn. 55.

¹⁰⁸ *Armbrüster* (Fn. 93), § 123 Rn. 14.

¹⁰⁹ *Ebd.*, § 123 Rn. 13.

angebrachten Aufklärung (negativ) handeln.¹¹⁰ § 123 Abs. 1 Var. 1 BGB setzt folglich eine Aufklärungspflicht des Täuschenden voraus.¹¹¹

aa) Arglistige Täuschung durch positive Falschangaben

Beim geplanten Verschleiß ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass der Verkäufer den Käufer nicht durch positive Erregung des Irrtums getäuscht hat; vielmehr könnte eine Täuschung durch Verschweigen vorliegen.¹¹² Sie setzt eine Offenbarungspflicht voraus.¹¹³

bb) Arglistige Täuschung durch Verschweigen; Offenbarungspflicht

Grundsätzlich trägt jede Partei die Verantwortung und das Risiko für alle Umstände, welche für sie im Hinblick auf die Abgabe der Willenserklärung erheblich sind. Insofern kennt das Kaufrecht keine allgemeine Offenbarungspflicht bezüglich derartiger Umstände.¹¹⁴ Insbesondere die gegenläufigen Interessen der Parteien und die bereits erwähnten Grundsätze der Marktwirtschaft stehen der Offenbarungspflicht entgegen.¹¹⁵ Nichtsdestotrotz kann sich unter Umständen nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung eine Aufklärungspflicht ergeben.¹¹⁶ Eine Offenbarungspflicht bezieht sich auf wesentliche, dem Verkäufer bekannte Umstände, „die den Vertragszweck (des Käufers) vereiteln oder erheblich gefährden können (...), sofern er die Mitteilung nach der Verkehrsauffassung erwarten darf“.¹¹⁷

c) *Arglistige Täuschung und geplanter Verschleiß*

Zunächst ist festzustellen, dass in der modernen, von Arbeitsaufteilung geprägten Wirtschaft der Verkäufer und Hersteller der von geplantem Verschleiß betroffenen Sache oft nicht die gleiche Person sind, sodass eine Offenbarungspflicht wegen fehlender Kenntnisse bezüglich der Konstruktion und Lebensdauer der Sache seitens des Verkäufers nicht angenommen werden kann.¹¹⁸ Aus den gleichen Gründen können von dem Verkäufer ebenfalls nicht dieselben Fachkenntnisse wie die des Herstellers verlangt werden,¹¹⁹ sodass

¹¹⁰ *Armbrüster* (Fn. 93), § 123 Rn. 13.

¹¹¹ Vgl. *ebd.*, § 123 Rn. 30 ff.

¹¹² Ebenso *Rudkowski* (Fn. 8), 288.

¹¹³ Vgl. *Armbrüster* (Fn. 93), § 123 Rn. 30 ff.

¹¹⁴ *Armbrüster* (Fn. 93), § 123 Rn. 31.

¹¹⁵ *Ebd.*, § 123 Rn. 36.

¹¹⁶ *Ebd.*, § 123 Rn. 32.

¹¹⁷ *Ebd.*, § 123 Rn. 36; *Rudkowski* (Fn. 8), 288; so bereits RGZ 91, 80 (82).

¹¹⁸ Vgl. *Rudkowski* (Fn. 8), 288.

¹¹⁹ BGH, NJW 2004, 2301.

auch eine Anfechtung wegen einer von einem Dritten – hier dem Produzenten – verübten Täuschung gemäß § 123 Abs. 2 BGB ausscheidet.

Es stellt sich die Frage, ob die Tatsache, dass die Sache für geplanten Verschleiß anfällig ist, den Vertragszweck des Käufers vereitelt oder zumindest gefährdet. Im Allgemeinen ist dies zu verneinen, denn trotz geplanten Verschleißes ist die Sache in der Regel durchaus funktionsfähig, sodass der Vertragszweck insofern erreicht wird. Falls die Gebrauchsdauer der Sache Teil des Vertragszwecks ist, ist die Gewichtigkeit dieses Merkmals freilich zu gering, um diesbezüglich eine nach den Verkehrsauffassungen berechnete Mitteilung des Verkäufers erwarten zu dürfen.¹²⁰

Die divergente Interessenlage führt indes dazu, dass dem Verkäufer aus Gründen der Funktion der Marktwirtschaft nicht zumutbar ist, dass er den Käufer darüber aufklärt, ob und inwiefern die Sache hinsichtlich ihrer Lebensdauer preiswert ist oder ob sie anderweitig ohne erhöhte Anfälligkeit für geplanten Verschleiß zu beschaffen ist.¹²¹

d) Ergebnis zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Bezüglich des geplanten Verschleißes kann aufgrund der Interessenlage und der Funktion der Marktwirtschaft weder zulasten des Verkäufers noch zulasten des Herstellers eine Offenbarungspflicht angenommen werden. Eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung über den geplanten Verschleiß scheidet also in der Regel aus.¹²²

4. Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 BGB)

Verstößt ein Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten, so ist es nichtig (§ 138 Abs. 1 BGB). § 138 Abs. 2 BGB regelt den Wucher als Sonderfall der Sittenwidrigkeit.¹²³

a) Normzweck, Maßstab der guten Sitten und Konkurrenz

aa) Normzweck

Die Rechtsordnung verleiht aus ethischen, moralischen und sittlichen Gründen verwerflichen Rechtsgeschäften keine Rechtskraft.¹²⁴ Die Generalklausel des

¹²⁰ Vgl. *Rudkowski* (Fn. 8), 288.

¹²¹ Vgl. *ebd.*, S. 288 f.

¹²² Im Ergebnis ebenso *Wortmann* (Fn. 1), S. 116 f.

¹²³ Vgl. *Ellenberger* (Fn. 97), § 138 Rn. 65 ff.

¹²⁴ Vgl. *Armbrüster* (Fn. 93), § 138 Rn. 1 u. 11.

§ 138 BGB verweigert derartigen Rechtsgeschäften Geltung, wenn sie nicht bereits anderweitig durch besondere Normen vom Gesetz erfasst werden.¹²⁵

bb) Maßstab der guten Sitten

Der Begriff der guten Sitten hat einen besonders abstrakten Charakter und ist deshalb ausfüllungs- und konkretisierungsbedürftig.¹²⁶ Die Rechtsprechung versteht die guten Sitten als das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“.¹²⁷ Diese Formel ist wegen ihres ebenso wenig konkreten Charakters kritisiert worden.¹²⁸ Zugleich ist festzustellen, dass sich der Begriff schwer in einen praktikablen Maßstab fassen lässt,¹²⁹ sodass vor allem an die in der Rechtsprechung entwickelten Fallgruppen anzuknüpfen ist. Für den geplanten Verschleiß ist vor allem die Fallgruppe der Äquivalenzstörungen von Bedeutung.¹³⁰

Es ist stets erforderlich, das Rechtsgeschäft in seiner Gesamtheit, d.h. „nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter“,¹³¹ zu beurteilen.

cc) Konkurrenz

Ist die Kaufsache mangelhaft und besteht die Äquivalenzstörung lediglich darin, dass der Käufer einen zu hohen Preis für eine nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung bezahlt hat, so kann die Sittenwidrigkeit des Rechtsgeschäfts nicht bejaht werden, sondern das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht greift ein.¹³² Insbesondere kommt in vorkommenden Fällen die Minderung des Kaufpreises gemäß § 441 BGB in Betracht.

b) Äquivalenzstörungen und geplanter Verschleiß

aa) Wucher nach § 138 Abs. 2 BGB

Nicht jedes Leistungsmissverhältnis führt zur Sittenwidrigkeit des betroffenen Rechtsgeschäfts.¹³³ Erforderlich ist, dass Leistung und Gegenleistung in einem groben Missverhältnis stehen.¹³⁴ Obwohl das deutsche Recht die durch die

¹²⁵ Vgl. *Ellenberger* (Fn. 97), § 138 Rn. 1.

¹²⁶ Vgl. *Armbrüster* (Fn. 93), § 138 Rn. 14 ff.

¹²⁷ RGZ 48, 114 (124).

¹²⁸ Vgl. *Armbrüster* (Fn. 93), § 138 Rn. 14.

¹²⁹ Vgl. *ibd.*, § 138 Rn. 15.

¹³⁰ Vgl. *Rudkowski* (Fn. 8), 285.

¹³¹ BGH, NJW 2001, 1127; vgl. *Armbrüster* (Fn. 93), § 138 Rn. 30.

¹³² Vgl. *Armbrüster* (Fn. 93), § 138 Rn. 113.

¹³³ Vgl. *ibd.*, § 138 Rn. 112.

¹³⁴ *Ellenberger* (Fn. 97), § 138 Rn. 35.

Kanonisten im Mittelalter weitverbreitete Lehre des *iustum pretium* im Hinblick auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit abgelehnt hat und grundsätzlich keine normative Beurteilung der Preisgerechtigkeit des Rechtsgeschäfts vornimmt,¹³⁵ geht die Rechtsprechung davon aus, dass Sittenwidrigkeit vermutet wird,¹³⁶ wenn der Wert der Leistung das Doppelte bzw. die Hälfte des Wertes der Gegenleistung beträgt.¹³⁷ Bei der Quantifizierung der Wertdifferenz werden objektiver Marktwert und vereinbarter Kaufpreis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses miteinander verglichen.¹³⁸

Bei geplantem Verschleiß mag die Sache wegen ihrer Anfälligkeit für schnelleren Verschleiß weniger wert sein, ein grobes Missverhältnis zwischen den Leistungen der Parteien wird dies in der Regel allerdings nicht darstellen.¹³⁹

bb) Wucherähnliches Geschäft nach § 138 Abs. 1 BGB

Ist nicht die Rede von einem groben Missverhältnis, kann dennoch die Sittenwidrigkeit bejaht werden und eine Korrektur im Einzelfall erfolgen, sofern ein auffälliges Missverhältnis in Kombination mit weiteren Umständen, insbesondere einer verwerflichen Gesinnung seitens des Begünstigten, vorliegen.¹⁴⁰ Eine solche verwerfliche Gesinnung kann unter anderem darin bestehen, dass der Begünstigte „die wirtschaftlich schwächere Position des anderen Teils bewusst zu seinem Vorteil ausgenutzt oder sich zumindest leichtfertig der Erkenntnis verschlossen hat, dass sich der andere nur unter dem Zwang der Verhältnisse auf den für ihn ungünstigen Vertrag eingelassen hat“.¹⁴¹

Bezogen auf den geplanten Verschleiß sei zunächst darauf hingewiesen, dass hier erneut die Erwägung einschlägt, dass Verkäufer und Hersteller der von geplantem Verschleiß betroffenen Sache häufig nicht die gleiche Person sind, sodass der Verkäufer weder über Kenntnisse bezüglich der Schwachstelle verfügt noch dieselben von ihm erwartet werden können. Eine verwerfliche Gesinnung seitens des Verkäufers liegt deshalb meist nicht vor.¹⁴² Zudem ist die Tatsache, dass eine Sache von geplantem Verschleiß betroffen ist, freilich nicht hinreichend erheblich, um die Sittenwidrigkeit des Rechtsgeschäfts

¹³⁵ Vgl. *Schlösser*, Neuere Europäische Rechtsgeschichte, 2012, S. 107 f.

¹³⁶ Zur Reichweite der Vermutung siehe *BGH*, NJW 2010, 363.

¹³⁷ Zunächst für Grundstücke, *BGH*, NJW 1995, 2635; erweitert auf den Kauf beweglicher Sachen, sofern es sich um ähnlich hohe absolute Beträge handelt wie beim Grundstückskauf, *BGH*, NJW-RR 1998, 1065; vgl. *Armbriüster* (Fn. 93), § 138 Rn. 114.

¹³⁸ *BGH*, NJW 2000, 1254.

¹³⁹ Ebenso *Rudkowski* (Fn. 8), 285 f.

¹⁴⁰ Vgl. *Armbriüster* (Fn. 93), § 138 Rn. 115 ff.; *Ellenberger*, (Fn. 97), § 138 Rn. 34 ff.

¹⁴¹ *BGH*, NJW 2001, 1127.

¹⁴² Vgl. *Rudkowski* (Fn. 8), 286.

bejahen zu können.¹⁴³ Dafür spricht ferner, dass der Käufer sich im Verhältnis zum Verkäufer im Allgemeinen zwar in einer schwächeren Position befindet, ihm aber gleichzeitig im Hinblick auf den Hersteller und das Produkt Alternativen zur Verfügung stehen und insofern nicht von einer Zwangslage die Rede sein kann.¹⁴⁴ Trotz des geplanten Verschleißens der Sache ist es schließlich sehr wohl möglich, dass der Hersteller aus dem vorzeitigen Ersatzkauf des Abnehmers keine wirtschaftlichen Vorteile zieht, weil letztgenannter die Ersatzsache anderweitig, d.h. nicht beim gleichen Produzenten bzw. Verkäufer, bezieht.¹⁴⁵

c) Ergebnis zur Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB

Die Tatsache, dass eine Sache geplant verschleißt, stellt in der Regel keine Äquivalenzstörung dar. Dem Käufer stehen nicht nur Alternativen zur Verfügung, vorstellbar ist zudem, dass der Verkäufer trotz des geplanten Verschleißens des Produktes keine wirtschaftlichen Vorteile genießt. Die Sittenwidrigkeit des Rechtsgeschäfts ist somit bei geplantem Verschleiß üblicherweise zu verneinen.

5. Verstoß gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB)

a) Norm und Normzweck

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu erbringen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 242 BGB). Die Norm ist als Grundlage für die richterliche Rechtsfortbildung von besonders großer Bedeutung; gleichwohl soll sie nicht als eine Ermächtigung zur allgemeinen Billigkeitsjustiz verstanden werden.¹⁴⁶ Stets ist eine Abwägung im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Interessen erforderlich.¹⁴⁷

b) Geplanter Verschleiß und Treu und Glauben

Obwohl die Beurteilung im Einzelfall anders ausfallen mag, ist im Allgemeinen daran festzuhalten, dass die Problematik des geplanten Verschleißes sich nicht auf der Grundlage des § 242 BGB im Rahmen der richterlichen Rechtsfortbildung beheben lässt. Dies würde eine erhebliche Abweichung vom geltenden (Kauf-)Recht durch den Richter voraussetzen (z.B. indem die Verjährungsvor-

¹⁴³ Zum gleichen Ergebnis kommen *Rudkowski* (Fn. 8), 286; *Wortmann/Schimikowski* (Fn. 46), 982.

¹⁴⁴ Ebenso *Wortmann* (Fn. 1), S. 118; *Wortmann/Schimikowski* (Fn. 46), 982.

¹⁴⁵ Vgl. *Rudkowski* (Fn. 8), 287.

¹⁴⁶ Vgl. *Grüneberg*, in: Palandt, 75. Aufl. 2016, § 242 Rn. 2; *Schubert*, in: MüKo-BGB II, 7. Aufl. 2016, § 242 Rn. 30 f.

¹⁴⁷ Vgl. *Grüneberg* (Fn. 146), § 242 Rn. 5; *Schubert* (Fn. 146), § 242 Rn. 50.

schrift des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB außer Anwendung gelassen wird), welche hinsichtlich der Interessen des Verkäufers und der Wertung des Gesetzgebers für unzulässig gehalten werden muss. Des Weiteren ist, ebenso wie im Rahmen des § 138 BGB, fraglich, ob der geplante Verschleiß eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschreitet.¹⁴⁸ Ebenso Treu und Glauben vermag den Käufer somit nicht vor geplantem Verschleiß zu schützen.

6. Deliktsrecht

a) § 823 Abs. 1 BGB

aa) Allgemein

Die bereits mehrmals erwähnte Problematik, dass der Hersteller und Verkäufer der von geplantem Verschleiß betroffenen Sache nicht identisch sind, während eine Wissenszurechnung bezüglich der Schwachstelle seitens des Verkäufers im Allgemeinen nicht in Betracht kommt, ist im deliktischen Bereich *prima facie* weniger prägnant. Bei näherer Betrachtung stellt man jedoch fest, dass auch diese Anspruchsgrundlage nicht zum vom Käufer begehrten Ergebnis führen kann. Ansprüche des Verbrauchers gegen den Hersteller aus § 823 Abs. 1 BGB setzen eine Verletzung der dort aufgezählten Rechtsgüter voraus.¹⁴⁹ Das Vermögen wird in diesem Rahmen nicht geschützt und ist namentlich kein sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB.¹⁵⁰ Auf den geplanten Verschleiß bezogen, stellt sich somit die Frage, ob die Tatsache, dass die Sache von geplantem Verschleiß betroffen ist, als eine Eigentumsverletzung anzusehen sein könnte.

bb) Geplanter Verschleiß als Eigentumsverletzung

(1) Fallgruppe der Weiterfresserschäden

Bei der deliktischen Eigentumsverletzung ist für die vorliegende Thematik die Fallgruppe der sog. Weiterfresserschäden, d.h. Schäden, die wegen eines Defektes, der bereits bei der Auslieferung der Sache vorhanden war, entstehen,¹⁵¹ von großer Bedeutung. Die in der Rechtsprechung entwickelte Lehre zur Weiterfresserschäden wird in der Literatur besonders heftig diskutiert.¹⁵² Bei der Beantwortung der Frage, ob dem Käufer deliktische Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Eigentumsverletzung zustehen,

¹⁴⁸ Im Ergebnis ebenso *Wortmann* (Fn. 1), S. 119 ff.; *Wortmann/Schimikowski* (Fn. 46), 982; zu § 138 BGB siehe oben **III. 4. b) bb**).

¹⁴⁹ Vgl. *Sprau*, in: Palandt, 76. Aufl. 2016, § 823 Rn. 1 f.

¹⁵⁰ Vgl. *Wagner*, in: MüKo-BGB V, 6. Aufl. 2013, § 823 Rn. 247 ff.

¹⁵¹ *Wagner* (Fn. 150), § 823 Rn. 189.

¹⁵² Siehe *Wagner* (Fn. 150), § 823 Rn. 193 ff. und die dortige Verweisungen.

kommt es darauf an, ob die Integritätsinteressen des Käufers durch den latenten Mangel berührt worden sind.¹⁵³ Das Kaufrecht dient dem Schutz der Äquivalenzinteressen des Käufers, während das Deliktsrecht die Integritätsinteressen desselben schützt.¹⁵⁴

(2) Äquivalenz- und Integritätsinteresse des Käufers; Kriterium der Stoffgleichheit

Für die Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB kommt es darauf an, ob „das Interesse des Käufers am unversehrten Bestand seiner Rechtsgüter und Interessen“ verletzt worden ist.¹⁵⁵ Das Äquivalenzverhältnis hingegen bezieht sich auf das Interesse des Käufers an einer vertragsgemäßen Kaufsache.¹⁵⁶ Bei der Unterscheidung zwischen beiden Interessen kommt es darauf an, ob der Schaden mit dem ursprünglichen Mangel eine Stoffgleichheit aufweist.¹⁵⁷ Bei dem Kriterium der Stoffgleichheit ist das Institut der Minderung des § 441 Abs. 3 BGB heranzuziehen.¹⁵⁸ Sofern der Mangel bereits bei Gefahrübergang eine wertmindernde Wirkung auf die Kaufsache hatte, ist der Minderwert mit dem späteren Schaden stoffgleich und ist lediglich das Äquivalenzinteresse des Käufers berührt. Der Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB scheidet in einem solchen Fall demzufolge aus.

(3) Stoffgleichheit bei geplantem Verschleiß?

Bei geplantem Verschleiß ist davon auszugehen, dass lediglich die Äquivalenzinteressen des Käufers berührt werden.¹⁵⁹ Die geplante Schwachstelle macht in der Regel das ganze Produkt funktionsunfähig, sodass sich der Mangel auf die ganze Sache weiterfrisst und mit dem Schaden als stoffgleich anzusehen ist.¹⁶⁰

cc) Ergebnis zum § 823 Abs. 1 BGB

Ansprüche des Käufers gegen den Produzenten aus § 823 Abs. 1 BGB scheiden mangels einer Verletzung des Integritätsinteresses des Käufers aus.

Die in der Rechtsprechung entwickelte Beweislastumkehr bei der deliktischen Haftung des Produzenten bezieht sich lediglich auf dessen Verschulden, setzt jedoch eine Rechtsgutsverletzung durch ein fehlerhaftes Produkt voraus (§ 823

¹⁵³ Vgl. *Sprau* (Fn. 149), § 823 Rn. 10

¹⁵⁴ Vgl. *Looschelders*, Schuldrecht BT, 10. Aufl. 2015, Rn. 1213 ff.

¹⁵⁵ *Ebd.*, Rn. 182.

¹⁵⁶ Vgl. *Wagner* (Fn. 150), § 823 Rn. 191.

¹⁵⁷ BGHZ 67, 359 – Schwimmerschalter; *BGH*, NJW 1992, 1678.

¹⁵⁸ *Wagner* (Fn. 150), § 823 Rn. 191.

¹⁵⁹ Ebenso *Rudkowski* (Fn. 8), 290 f.

¹⁶⁰ Vgl. *Brönneke* (Fn. 89), S. 196 f.; *Looschelders* (Fn. 154), Rn. 183.

Abs. 1 BGB). Infolgedessen ist die Beweislastumkehr für die vorliegende Problematik angesichts der Verneinung der Eigentumsverletzung ohne Bedeutung.¹⁶¹

b) § 823 Abs. 2 BGB

Anders als der erste Absatz des § 823 BGB schützt Absatz 2 desselben auch vor Vermögensschäden, sofern ein Schutzgesetz verletzt worden ist.¹⁶² Schutzgesetz im Rahmen des § 823 Abs. 2 BGB kann jede Rechtsnorm mit Individualschutzzweck sein (vgl. Art. 2 EGBGB).¹⁶³

Für den geplanten Verschleiß ist charakteristisch, dass die Sache den Qualitätsstandards, etwa im Produktsicherheitsrecht, entspricht, sodass es üblicherweise an einer Schutzgesetzverletzung fehlt. Ferner sei darauf hingewiesen, dass, sofern die Sache hinter z.B. den DIN-Normen zurückbleibt, dies nicht zur Bejahung einer Schutzgesetzverletzung führen kann, da derartige Normen nicht im Rahmen der staatlichen Rechtsetzung, sondern durch Privatinitiative zustande gekommen sind. Sie stellen deshalb keine gesetzliche Normen i.S.d. Art. 2 EGBGB dar und sind *a fortiori* keine Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB.¹⁶⁴

c) § 826 BGB

Wer in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, macht sich dem Geschädigten gegenüber schadenersatzpflichtig (§ 826 BGB). Anders als § 823 Abs. 1 BGB schützt § 826 BGB auch das Vermögen.¹⁶⁵

aa) Verhältnis zu § 138 BGB

Obwohl auch im Rahmen des § 826 BGB für das Merkmal der guten Sitten auf das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ abgestellt wird, ist die Ausfüllung des Begriffs der Sittenwidrigkeit des § 826 BGB nicht mit dem des § 138 BGB deckungsgleich.¹⁶⁶ Ebenso hinsichtlich ihrer Funktion und Rechtsfolgen unterscheiden sich beide Normen.¹⁶⁷ Während § 138 BGB zur Nichtigkeit eines sittenwidrigen Rechtsgeschäfts führt, handelt es sich bei

¹⁶¹ BGHZ 51, 91 – Hühnerpest; siehe dazu *Looschelders* (Fn. 154), Rn. 1256 ff.

¹⁶² Vgl. *Wagner* (Fn. 150), § 823 Rn. 385.

¹⁶³ Vgl. *Looschelders* (Fn. 154), Rn. 1282 ff.; *Sprau* (Fn. 149), § 823 Rn. 56 ff.; *Wagner* (Fn. 150), § 823 Rn. 389 ff.

¹⁶⁴ Vgl. *Wagner* (Fn. 150), § 823 Rn. 396.

¹⁶⁵ Vgl. *Looschelders* (Fn. 154), Rn. 1288 f.

¹⁶⁶ Vgl. *Oechsler*, in: Staudinger, 2014, § 826 Rn. 44.

¹⁶⁷ Vgl. *Ellenberger* (Fn. 97), § 138 Rn. 17.

§ 826 BGB um eine Schadensersatzpflicht für vorsätzliche sittenwidrige Schädigungen.¹⁶⁸ Der geplante Verschleiß ist somit an dieser Stelle zu thematisieren.¹⁶⁹

bb) Tatbestandsmerkmale

§ 826 BGB setzt zunächst voraus, dass durch die sittenwidrige Handlung ein Schaden entstanden ist.¹⁷⁰ Die Schädigung muss in sittenwidriger Weise geschehen sein.¹⁷¹ Schließlich muss sie vorsätzlich (i.S.d. *dolus eventualis*) erfolgt sein.¹⁷²

cc) Geplanter Verschleiß als vorsätzliche sittenwidrige Schädigung

Für den geplanten Verschleiß ist festzustellen, dass das Verursachen eines Schadens freilich zu bejahen ist. Der Schaden besteht darin, dass die Sache funktionsunfähig, d.h. ihre Lebensdauer künstlich verringert wird und dem Geschädigten somit Vermögenseinbußen zulasten fallen. Unproblematisch ist zudem das Merkmal der vorsätzlichen Schädigung – Vorsatz in Bezug auf die Sittenwidrigkeit ist nach h.M. nicht erforderlich –,¹⁷³ denn obwohl bedingter Vorsatz ausreicht,¹⁷⁴ scheint beim geplanten Verschleiß unter Umständen sogar *dolus malus* vorzuliegen.

Zu problematisieren ist an dieser Stelle jedoch die Voraussetzung der Sittenwidrigkeit. Man stellt fest, dass die zur Verneinung der Sittenwidrigkeit im Rahmen des § 138 BGB aufgeführten Argumente bei der vorliegenden Norm größtenteils nicht einschlägig sind. Da sich der Anspruch aus § 826 BGB gegen den Hersteller richtet, ist unerheblich, dass dieser mit dem Verkäufer nicht identisch ist. Zulasten des Produzenten könnte freilich eine verwerfliche Gesinnung angenommen werden. Während dem Käufer im rechtsgeschäftlichen Rahmen alternative Vertragspartner und Produkte zur Auswahl standen, ist bei geplantem Verschleiß aus deliktischer Sicht für den Hersteller nur die Identität des künftigen Geschädigten ungewiss: *Dass* durch die geplante Schwachstelle Schäden eintreten, ist hingegen eine Gegebenheit. Schließlich ist zu beachten, dass bei der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung des § 826 BGB, anders als im Rahmen des § 138 BGB, aufgrund deren unterschiedlicher Funktionen, unerheblich ist, ob der Schädiger aus dem vorzeitigen Ersatzkauf

¹⁶⁸ Vgl. *Looschelders* (Fn. 154), Rn. 1293.

¹⁶⁹ Anders: *Rudkowski* (Fn. 8), 291, die zu Unrecht von einem einheitlichen Begriff der Sittenwidrigkeit ausgeht und Ansprüche aus § 826 somit von vornherein scheitern lässt.

¹⁷⁰ Vgl. *Sprau* (Fn. 149), § 826 Rn. 3.

¹⁷¹ Vgl. *Sprau* (Fn. 149), § 826 Rn. 4.

¹⁷² Vgl. *Oechsler* (Fn. 166), § 826 Rn. 75.

¹⁷³ Vgl. *Sprau* (Fn. 149), § 826 Rn. 8 f.

¹⁷⁴ Vgl. *Oechsler* (Fn. 166), § 826 Rn. 75.

wirtschaftliche Vorteile zieht oder ob die Ersatzsache anderweitig beschaffen wird.

Fraglich bleibt jedoch die Erheblichkeit der Sittenwidrigkeit. Wird die Lebensdauer durch den Produzenten nur beschränkt verringert, sodass die Sache längere Zeit durchaus funktionsfähig ist, ist die Sittenwidrigkeit vermutlich dennoch zu verneinen.

7. Sonstige Ansätze

a) Produkthaftung (ProdHaftG)

Das ProdHaftG ermöglicht dem Käufer grundsätzlich (auch) Ansprüche gegen den Hersteller des Produktes, nicht lediglich gegen dessen Vertragspartei, geltend zu machen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG). Erforderlich ist allerdings, dass durch den Fehler eines Produktes jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird (§ 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG). In letzterem Fall wird lediglich die Schädigung einer anderen Sache als das fehlerhafte Produkt vom ProdHaftG erfasst (§ 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG).¹⁷⁵

Ansprüche des Käufers aus dem ProdHaftG scheiden somit von vornherein aus, denn üblicherweise wird bei dem geplanten Verschleiß lediglich die betroffene Kaufsache funktionsunfähig, nicht jedoch eine andere Sache beschädigt.¹⁷⁶ Die Haftung des Herstellers des zu verschleißenden Teilproduktes ist in der Regel ausgeschlossen, denn der Fehler lässt sich auf dem ersten Blick zwar auf das Teilprodukt zurückführen, beruht allerdings auf einem durch den Produzenten des Endproduktes verübten Konstruktionsfehler (vgl. § 1 Abs. 3 ProdHaftG).¹⁷⁷

b) Unterlassungsklagen (UKlaG)

Im Vergleich zur gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche des einzelnen Käufers gegen den Verkäufer bzw. Produzenten aufgrund einer der obengenannten Anspruchsgrundlagen, sofern sie überhaupt in Betracht kommen, hat eine Verbandsklage den Vorteil, dass sie nicht lediglich eine Wirkung *inter partes* hat. In der Literatur ist deshalb mehrfach dafür plädiert worden, Verbraucherverbänden ein eigenständiges Klagerecht einzuräumen.¹⁷⁸

¹⁷⁵ Vgl. *Oechsler*, in: Staudinger, ProdHaftG, 2014, § 1 Rn. 7 ff.

¹⁷⁶ Ebenso *Brönneke* (Fn. 89), S. 194; *Rudkowski* (Fn. 8), 291.

¹⁷⁷ Siehe ausführlich *Oechsler* (Fn. 175), § 1 Rn. 10 ff.

¹⁷⁸ So bereits *Wortmann* (Fn. 1), S. 124; *Wortmann/Schimikowski* (Fn. 46), 983.

De lege lata besteht ein solches Klagerecht jedoch nicht. Zwar gewährt § 2 Abs. 1 UKlaG Verbraucherschutzverbänden (vgl. § 3 UKlaG) auch bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken ein Klagerecht,¹⁷⁹ bei geplantem Verschleiß hingegen werden mangelhafte Sachen in den Verkehr gebracht, sodass derartige Praktiken lediglich – wenn überhaupt – gegen § 434 BGB verstoßen würden. § 434 BGB ist jedoch kein Verbraucherschutzgesetz i.S.d. § 2 Abs. 2 UKlaG, namentlich nicht i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. c UKlaG, der sich auf die §§ 474 ff. BGB bezieht.¹⁸⁰

IV. Schlussbemerkungen

1. Ergebnis

Dem geltenden Zivilrecht gelingt es nicht, die Problematik des geplanten Verschleißes zu bewältigen. Im Einzelfall mag die Mangelhaftigkeit der Sache bejaht werden können, im Allgemeinen greift das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht jedoch nicht ein. Eine Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtums scheidet ebenfalls aus. Diese ist in der Regel vom Kaufrecht gesperrt und hat auch in übrigen Fällen keine große praktische Relevanz, denn die Lebensdauer der Sache stellt keinen wertbildenden Faktor dar. Die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung kommt mangels einer Offenbarungspflicht nicht in Betracht. Da beim geplanten Verschleiß keine Rechtsgutsverletzung – insbesondere keine Eigentumsverletzung – vorliegt, stehen dem Käufer keine deliktische Ansprüche gegen den Verkäufer bzw. Produzenten gemäß § 823 Abs. 1 BGB zu. Mangels Verletzung eines Schutzgesetzes begründet § 823 Abs. 2 BGB ebenfalls keine Ansprüche desselben. Eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung ist zu verneinen, sodass auch § 826 BGB den Käufer nicht vor geplantem Verschleiß schützt. Ansprüche des Käufers aus dem ProdHaftG scheitern von vornherein, da üblicherweise lediglich die Kaufsache, nicht jedoch auch eine andere Sache funktionsunfähig wird. Schließlich ist auch mithilfe des UKlaG die Problematik des geplanten Verschleißes nicht zu beseitigen.

2. Ausblick

Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob der Gesetzgeber tätig werden sollte. *De lege ferenda* könnte eine Verlängerung der sechsmonatigen Beweisvermutung des § 476 BGB oder der Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in Betracht kommen.¹⁸¹ Ebenso wäre die gesetzliche Festlegung einer Mindestlebensdauer

¹⁷⁹ Vgl. Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UKlaG, 31. Aufl. 2013, § 2 Rn. 1 und 22.

¹⁸⁰ Vgl. *ebd.*, § 2 Rn. 4.

¹⁸¹ Vgl. Rudkowski (Fn. 8), 294 ff.

für bestimmte Produkte denkbar.¹⁸² Auf die Möglichkeit der Einführung einer Verbandsklage wurde bereits hingewiesen.¹⁸³ In Frankreich ist die Anwendung von Strategien des geplanten Verschleißes, d.h. „*techniques par lesquelles un metteur sur le marché vise à réduire délibérément la durée de vie d'un produit pour en augmenter le taux de remplacement*“, sogar strafbar gestellt worden (vgl. Art. L213-4-1 Code de la consommation).¹⁸⁴

Für das Tätigwerden des Gesetzgebers wäre allerdings zunächst erforderlich, die Existenz des geplanten Verschleißes mittels empirischer Daten zu belegen und gegebenenfalls Problembereiche herauszuarbeiten. Erst auf einer solchen Grundlage könnte sinnvoll über eine verhältnismäßige legislative Intervention zur Bewältigung der Problematik des geplanten Verschleißes diskutiert werden.

¹⁸² Vgl. *Schridde/Kreiß/Winzer* (Fn. 20), S. 91 ff.

¹⁸³ Siehe oben **III. 7. b)**.

¹⁸⁴ Art. 99 Gesetz Nr. 2015-992 v. 17.8.2015, JORF Nr. 0189 v. 18.8.2015, S. 14263 ff.
Art. L213-4-1 Code de la consommation

I.- L'obsolescence programmée se définit par l'ensemble des techniques par lesquelles un metteur sur le marché vise à réduire délibérément la durée de vie d'un produit pour en augmenter le taux de remplacement.

II.- L'obsolescence programmée est punie d'une peine de deux ans d'emprisonnement et de 300 000 € d'amende.

III.- Le montant de l'amende peut être porté, de manière proportionnée aux avantages tirés du manquement, à 5 % du chiffre d'affaires moyen annuel, calculé sur les trois derniers chiffres d'affaires annuels connus à la date des faits.